



BB-CMS-Z-VA 003/07

Kriterienkatalog EE02 (Stand: 01/04) zum CMS Standard 82

„Zertifizierung der Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Wasserkraft)“

Kriterien, die sich auf die Art der Energiequellen beziehen:

1. Der in Form eines Ökostromprodukts bereitgestellte Strom wird zu 100 % aus Wasserkraft gewonnen (Speicherkraftwerke unter Abzug der Pumpleistung).
2. Zertifiziert wird die tatsächlich vermarktete Erzeugung. Diese ergibt sich aus der in das Netz eingespeisten Netto-Erzeugung abzüglich aller sonstigen langfristigen Lieferverpflichtungen (wie Realersatz, Konzessionslieferungen, etc.).
3. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebots:
 - 3.1 Aufschläge des Ökostromprodukts kommen der Förderung Erneuerbarer Energien zugute, wobei mindestens 2/3 in einen Fonds zum Bau neuer Anlagen fließen. Alternativ stammt die Wasserkraft aus Anlagen, die speziell zur Lieferung von Erneuerbarer Energie für das Ökostromprodukt zusätzlich erbaut worden sind und deren Wirtschaftlichkeit unter Ausnutzung aller sonstigen Fördermittel nur durch den Aufschlag auf das Ökostromprodukt erreicht wird.
 - 3.2 Auch sonstige Modelle sind möglich, die in ihrem Fördereffekt jedoch mindestens den in Punkt 3.1 genannten Verfahren entsprechen müssen.

Kriterien, die sich auf die Art der Bereitstellung beziehen:

4. Der aus Wasserkraft bereitgestellte Strom kann auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden. Der Anbieter wird diese dem Kunden gegenüber in geeigneter Form offen legen.

Solange dies gewährleistet ist, können zum Nachweis der Energiequellen auch Zertifikate einbezogen werden, die im Rahmen anerkannter Zertifikatehandelssysteme ausgestellt wurden.

5. Die Arbeit wird zeitgleich zum Verbrauch bereitgestellt (zeitgleiche Versorgung im 15-Minuten-Raster). Die Wirkungsweise des dazu eingeführten Systems wird den Kunden und der Öffentlichkeit in geeigneter Form kommuniziert.

Bei Belieferung von Händlern erfolgt die Lieferung entsprechend den jeweiligen Vertragsvereinbarungen zwischen Händler und Verbraucher zeitgleich zur Erzeugung.

6. [gilt nur in Deutschland] Wasserkraftstrom, der im lokalen Erzeugernetz erzeugt und nach dem EEG vergütet wird, kann nach Prüfung berücksichtigt werden. Falls der Anteil des ins Netz des Anbieters eingespeisten und nach dem EEG vergüteten Stroms aus gleich welcher erneuerbaren Energiequelle größer ist als der deutsche Durchschnittsanteil, wird für die Belieferung der Endkunden nur diejenige Menge zertifiziert, die sich durch die Multiplikation mit dem Verhältnis des Durchschnittsanteils zur gesamten prozentualen EEG-Einspeisung ergibt.
7. Es ist gewährleistet, dass Fremdlieferanten des Wasserkraft-Stroms in den Zertifizierungsumfang einbezogen werden.
8. Es ist ein wesentliches Ziel der Unternehmenspolitik, die Erneuerbaren Energien zu fördern und ihren Ausbau voranzutreiben. Diese Unternehmenspolitik ist schriftlich festgelegt und steht im Einklang mit den übrigen genannten Kriterien.
9. Es liegen alle technischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen vor, die zur Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
10. Der Anbieter nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur kontinuierlichen Überwachung und Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung / Bezug und Abgabe.
11. Bei Belieferung von Endkunden erfolgt deren vertragsgemäße Zahlung für den aus Wasserkraft erzeugten Strom erst bei Verfügbarkeit der entsprechenden Kapazität.
12. Bei Belieferung von Endkunden ist deren Rücktritt vom Stromlieferungsvertrag einfach und risikolos.
13. Bei Belieferung von Endkunden werden diese laufend und mit geeigneten Kommunikationsmitteln über die Entwicklungstendenzen und die Anwendung der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Wasserkraft, informiert.